

Beitragsordnung

TZLR e.V.

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von natürlichen Personen, öffentlichen Institutionen, Verbänden, Vereinen, Genossenschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts entscheidet der Vorstand individuell.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für andere juristische Personen als in (2) richtet sich nach dem Jahresumsatz des entsprechenden Unternehmens nach folgender Staffelung:

	Jahresumsatz	Beitrag
a. kleine Unternehmen	< € 1 Mio.	€ 500 / Jahr
b. mittlere Unternehmen	< € 10 Mio.	€ 1000 / Jahr
c. große Unternehmen	>= € 10 Mio.	€ 2000 / Jahr

- (4) Der Vorstand kann im Ausnahmefall geringere Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes oder aus Gründen, die dem Zweck des Vereins fördern, vereinbaren.